

Satzung des Radsportvereins Hochsolling e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Radsport Hochsolling e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuhaus und ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichts Holzminden eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports. Der Satzungsweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18 Lebensjahr vollendet hat. Ansonsten ist die Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
2. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Aktive und passive Mitglieder haben gleiches Stimmrecht und sind gleichermaßen wählbar. Vorstandmitglieder sind automatisch aktive Mitglieder. Passive Mitglieder dürfen nicht im Namen des Vereins an Rennen teilnehmen. Zu Ehrenmitglieder können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein

verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.
2. Ein Mitglied hat nach Beendigung der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
3. Der Austritt ist nur zum Quartalsende (31.März, 30.Juni, 30.Sept, 31 .Dez.) mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
2. Als Grund zum Ausschluß gilt auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft.
3. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschuß ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Rückstand ist und seit Absendung des 3.Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind.
4. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der Jugendwart/in
 - f) dem/der Frauenwart/in
 - g) dem/der Sportwart
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Vorstand im Sinne des S 26 BGB sind:

- der/die erste Vorsitzende
- der/die stellvertretende Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden, ersatzweise durch den Vizevorsitzenden gemeinsam mit dem Kassenwart vertreten.

4. Wahlen des Vorstands:

Der Vorstand wird unter folgender Regelung von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt:

- Ungerader Jahrgang: 1.Vorsitzende, Jugendwart und Sportwart
- Gerader Jahrgang: 2.Vorsitzende, Kassenwart, Schriftwart und Frauenwart

Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, möglichst im ersten Quartal. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine nicht übertragbare Stimmrechtigung. Stimmabgaben erfolgen durch Handzeichen, sofern ein Drittel der anwesenden Mitglieder keine schriftliche Form verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die gültigen Stimmen an.

§ 9 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
2. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand

genehmigten Ausgaben.

3. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.
4. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Einrichtung im Sportbereich (Sportverein muß Mitglied im Landessportbund sein), die es unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

1. Diese Satzungsänderungen wurden am 05.Feb.2016 auf der Mitgliederversammlung des Vereins in Silberborn beschlossen und genehmigt und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Die bisherige Fassung der Satzung des Vereins ist mit dem Inkrafttreten dieser Satzung ungültig.

Holzminden, den 05.Feb.2016